



HESSISCHER LANDTAG

23. 12. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.11.2021

Prüfung der Steuerbegünstigung von Organisationen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in der Antwort zur kleinen Anfrage (Drucks. 20/6449) aus, dass ihr der gegen die AfD gerichtete Boykottaufruf verschiedener Sozialverbände bislang nicht bekannt war. Dieser Aufruf verletzt die im Urteil des BFH vom 20. März 2017 (Az.: X R 13/15) geforderte parteipolitische Neutralität von gemeinnützigen Körperschaften i.S. der Bestimmungen der §§ 51 ff. AO und kann insoweit zum Entzug der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständigen Finanzbehörden führen. Die Landesregierung führte weiterhin aus, dass die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen regelmäßig durch die jeweiligen Finanzämter erfolgt. Diese Prüfung setzt jedoch im vorliegenden Fall die Kenntnis des Boykottaufrufs voraus, die jedoch wohl zumindest nicht allen Finanzämtern vorliegt, da er bislang der Landesregierung selbst auch nicht bekannt war.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Der BFH führt mit seinem Urteil vom 20. März 2017 (X R 13/15, BStBl II S. 1110) sowie nachfolgend dem weiteren Urteil vom 10. Januar 2019 (V R 60/17, BStBl II S. 301) und den Beschlüssen vom 10. Dezember 2020 (V R 14/20, BStBl II 2021 S. 739) und vom 18. August 2021 (V B 25/21 (AdV)) seine langjährige, gefestigte Rechtsprechung zum Umfang der politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen fort. Die Urteilsgrundsätze wurden von der Finanzverwaltung schon vor Jahren in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, Nr. 16 zu § 52) übernommen und sind über den Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden und zu beachten.

Danach ist es allgemein anerkannt und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, wenn gemeinnützige Körperschaften ihre satzungsmäßigen und ausdrücklich in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke (§ 53 AO) auch politisch verfolgen und Politik nicht in den Mittelpunkt der Tätigkeit rückt. Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die eigenen gemeinnützigen Zwecke oder für die Mildtätigkeit erfordert und als ergänzende und unterstützende Maßnahme deren Verwirklichung dient. Unschädlich sind danach gelegentliche Stellungnahmen oder Aufrufe zu tagespolitischen Themen im Rahmen der gemeinnützigen und mildtätigen Satzungszwecke. Dies schließt eine kritische öffentliche Information und Diskussion mit ein, um ein nach § 52 Abs. 2 oder § 53 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahezubringen. Dies kann auch mittels einer drastischen oder polemischen Sprechweise oder der Kritik an Parteien erfolgen, darf aber nicht auf die Unterstützung einer einzelnen politischen Partei abzielen. Denn parteipolitische Betätigung von Körperschaften ist gemeinnützigkeitsschädlich.

Ob und inwieweit sich entsprechende Tätigkeiten in dem beschriebenen, gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen bewegen, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, insbesondere der Veranlassung, der Intensität, der Motivation, weiteren Hintergründen sowie dem Zusammenhang mit den eigenen gemeinnützigen oder mildtätigen Tätigkeiten. Angaben zu einzelnen Körperschaften unterliegen insoweit dem Steuergeheimnis nach § 30 AO.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nur geringfügige Verstöße aufgrund des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht stets zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen (vgl. BFH-Urteil vom 12. März 2020, V R 5/17, BStBl II 2021 S. 55).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Prüfen die hessischen Finanzbehörden im Rahmen der Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen auch, ob sich die zu prüfenden Organisationen an Boykottaufrufen gegen einzelne Parteien beteiligen und damit gegen die vom BFH geforderte parteipolitische Neutralität verstoßen?
- Frage 2. Falls Frage 1 zutreffend: Auf welche Weise beschaffen sich die Finanzämter Kenntnis von den unter 1 genannten Boykottaufrufen?
- Frage 3. Falls Frage 1 unzutreffend: Sieht die Landesregierung hier eine Ermittlungslücke der Finanzämter im Hinblick auf den in der Vorbemerkung der Drucks. 20/6449 geschilderten Sachverhalt?
- Frage 4. Falls Frage 3 zutreffend: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die unter 3 aufgeführte Ermittlungslücke zu beseitigen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei bereits seit längerem bestehenden und als gemeinnützig anerkannten Körperschaften erfolgt die turnusmäßige Überprüfung des Finanzamts zunächst anhand der von der Körperschaft selbst einzureichenden Körperschaftsteuererklärung. Dabei prüft das Finanzamt neben der (nochmaligen) Überprüfung der Satzung auch, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen in Einklang steht und den gesetzlichen Vorgaben der §§ 51 ff. AO genügt.

Zur Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung müssen Körperschaften mit der Steuererklärung die folgenden Unterlagen beim Finanzamt einreichen: Detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen am 31. Dezember jedes Jahres, Angaben zu den Rücklagen und Vermögenszuführungen, Tätigkeitsberichte und Protokolle über die Mitgliederversammlungen, die Auskunft über die Tätigkeiten im Prüfungszeitraum geben, ggf. Kassenberichte, (bei Satzungsänderung seit der letzten Erklärung zusätzlich) die vollständige aktuelle Satzung und eine aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit aktueller Anschrift.

Anhand dieser Unterlagen prüft das Finanzamt die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 - 57 AO) nach Satzung und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§§ 59, 63 AO) einschließlich der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (§ 55 AO). Sollten die Unterlagen oder Erklärungen zur Prüfung dieser Voraussetzungen nicht ausreichen, fordert das Finanzamt Unterlagen nach und fordert die Körperschaft zu ergänzenden Erläuterungen auf.

Detaillierte Angaben zu der Frage, welche Aktivitäten in die routinemäßige Prüfung einbezogen werden bzw. welche nicht, sind nicht möglich. Der Status der Gemeinnützigkeit ist sehr facettenreich, in besonderem Maße einzelfallabhängig und wird durch unterschiedliche Komponenten beeinflusst.

Ganz allgemein ist anzumerken, dass die Auswahl der Prüfungsmaßnahmen regelmäßig anhand risikoorientierter Faktoren erfolgt, die sich an den jeweiligen Umständen des Einzelfalls orientieren. Da die Finanzbehörden für eine gleichmäßige Anwendung des Steuerrechts zu sorgen haben, wird in erster Linie ein besonderes Augenmerk auf solche Sachverhalte gerichtet, die zu endgültigen Steuerausfällen oder Steuererstattungen oder zu nicht unbedeutenden Gewinnverlagerungen führen können (§ 85 AO). Die Finanzbehörden gehen aber selbstverständlich auch Anzeigen und Hinweisen (z. B. Berichten in den Medien oder Ermittlungen anderer Behörden) nach (§§ 85 und 86 AO).

- Frage 5. Hat die Landesregierung, nachdem sie durch die Drucks. 20/6449 von dem Boykottaufruf Kenntnis erlangt hat, die hessischen Finanzämter angewiesen, die dort genannten 771 Organisationen darauf hin zu prüfen, ob diesen eine Steuerbegünstigung gem. §§ 51 ff. AO gewährt wurde und ob diese ggf. auf Grundlage des BFH-Urteils vom 20. März 2017 zu widerrufen ist?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die im Bündnis „Wir für Menschlichkeit und Vielfalt“ zusammengeschlossenen 771 Organisationen aus dem gesamten Bundesgebiet stammen. Ein Großteil der Organisationen liegt daher außerhalb der Zuständigkeit der hessischen Finanzbehörden.

Zu den persönlichen Verhältnissen der möglicherweise in den Zuständigkeitsbereich der hessischen Finanzbehörden fallenden Organisationen können Informationen und Auskünfte wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören u. a. die regelmäßige steuerliche Prüfung und Überwachung durch die zuständigen Finanzbehörden.

Wiesbaden, 16. Dezember 2021

Michael Boddenberg